

PETER BADURA

## **Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung (Art. 6 Abs. 1 GG)**

### **I. Grundgedanken**

Das Grundgesetz hat davon abgesehen, mit den Worten der Weimarer Reichsverfassung zu sprechen, die ihren Abschnitt über das Gemeinschaftsleben mit dem Grundsatz beginnen ließ: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und der Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter“ (Art. 119 Abs. 1 WRV). Das Schutzgebot des Grundgesetzes stellt Ehe und Familie nebeneinander und hat damit den Horizont der Interpretation erweitert. Die Ehe wird nicht mehr ausdrücklich als Grundlage des Familienlebens charakterisiert, sondern schlechthin unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt. Andererseits wird die Familie nicht auf die Ehe als ihre Grundlage bezogen, sondern als eigene Lebensgemeinschaft aufgefaßt. Da aber Ehe und Familie in einem Atemzug als Gegenstand des verfassungsrechtlichen Schutzgebots genannt werden, kann dem Grundgesetz nicht die Annahme unterschoben werden, daß es die Lebenswirklichkeit ignoriert, in der damals wie heute die Ehe von Mann und Frau die rechtlich geordnete Grundlage einer familiären Lebensgemeinschaft ist. Es ist aber ebenso in der Grundrechtsnorm des Art. 6 Abs. 1 GG anerkannt, daß es die durch Abstammung begründete Familie auch ohne fortbestehende Ehe und auch ohne durch Ehe verbundene Eltern gibt. Die in Art 6 GG aufgenommenen Garantien des Elternrechts, des Mutterschutzes und der Gleichstellung unehelicher Kinder sind Beleg dafür, daß auch die allein zwischen Mutter und Kind oder Vater und Kind bestehende Beziehung eine Familie bildet.

In Ehe und Familie trifft die Rechtsordnung auf Gegebenheiten, die für die Positivität des Rechts und den instrumentalisierenden Willen des Gesetzgebers nicht verfügbar sind. Soweit diese Gegebenheiten der Ehe und der Familie rechtlicher Ordnung zugänglich und bedürftig sind, gewinnt die rechtspolitische Gestaltung Raum. Die Verfassung hätte einen verdeckten inneren Widerspruch normiert, wenn sie Ehe und Familie dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung anvertraut hätte, zugleich aber gebieten würde, das überkommene oder jeweils geltende Recht dieser Lebensordnungen in jeder Hinsicht unverändert zu belassen. Die Entstehungsgeschichte des Art. 6 GG ist Beweis dafür, daß der Parlamentarische Rat selbst die verfassungspolitische Linie des Weimarer Vorbildes nicht ungebrochen fortsetzen, sondern den geänderten Zeitumständen Rechnung tragen wollte. Die vom Grundsatzausschuß zunächst

angenommene Fassung: „Die Ehe als rechtmäßige Form der fortdauernden Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und die mit ihr gegebene Familie sowie die aus der Ehe und der Zugehörigkeit zur Familie fließenden Rechte und Pflichten stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung“, wurde im weiteren und kontroversen Fortgang der Beratungen trotz gewisser Verbesserungen schließlich vom Hauptausschuß mit knapper Mehrheit verworfen. Die Entstehungsgeschichte und vor allem die Motive und Reflexionen der an Beratung und Abstimmung beteiligten Personen sind für die Verfassungsauslegung ohne selbständiges Gewicht. Es kann aber nicht außer acht bleiben, daß zwischen Art. 6 Abs. 1 GG und den vorangegangenen, im Wortlaut reichhaltigeren Fassungen objektiv ein sachlicher Unterschied besteht, zumindest in der Hinsicht, daß eine ausdrückliche Beschränkung der Familie auf die Grundlage in der Ehe unterblieben ist.

## II. Das Schutzgebot der Verfassungsgarantie von Ehe und Familie

Wie alle Grundrechte des Grundgesetzes bindet das Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Wie steht es um die Bindung der Gesetzgebung, wo doch die Ehe durch das Recht geschaffen und geordnet, also ein Rechtsinstitut ist, und auch die Familie sich nicht in der natürlichen Beziehung der Abstammung des Kindes von den Eltern erschöpft? Der Wortlaut der Verfassungsgarantie, in dem ihr objektiv faßbarer Sinn normativ verkörpert ist, verweist die Interpretation darauf, daß nicht nur – und sogar nicht einmal zuerst – ein Freiheitsrecht verbürgt wird. Mit dem Beifall der Jurisprudenz haben die Gerichte, allen voran das Bundesverfassungsgericht, dem Schutzgebot für Ehe und Familie die Wirkung und Kraft einer Grundsatznorm zugemessen, die einem Rechtsinstitut Garantie gibt und den Schutz der staatlichen Ordnung gegen Abschaffung oder „Aushöhlung“ verspricht. Dem Grundrecht ist, ohne seine Bedeutung als Freiheitsrecht der Ehegatten und Familienangehörigen zu negieren, eine „wertentscheidende Grundsatznorm“ mit kodifikatorischer Wirkung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts entnommen worden<sup>1</sup>. Um die Konsequenzen dieser Rechtsauffassung für das bürgerliche Recht, das Sozialrecht, das Steuerrecht, das Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht und andere Rechtsgebiete nachzuzeichnen, ließe sich ein eigenes Handbuch verfassen<sup>2</sup>.

Aus Art. 6 Abs. 1 GG als objektiver Gewährleistung der Lebensordnungen und Rechtseinrichtungen Ehe und Familie ergibt sich für den Staat positiv die Aufgabe, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern und vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren, negativ das Verbot, die Ehe zu schädigen oder sonst zu beeinträchtigen. Die Verfassung sieht die Ehe und die Familie als elementare Le-

<sup>1</sup> BVerfGE 6, 55/72 f.; 36, 146/161 f.; 76, 1/40; 80, 81/92.

<sup>2</sup> Siehe P. Badura, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 6 (2000).

bensformen der durch Gesetz geordneten Rechtsgemeinschaft. Mann und Frau, Eltern und Kinder können sich als Einzelne auf den grundrechtlichen Schutz berufen, sei es weil sie eine Ehe eingehen wollen, sei es weil sie Ehegatten oder Familienangehörige sind. Diese Rechte sind nicht bloße Reflexe des Schutzes der ehelichen und familiären Lebensgemeinschaften. Sie schließen die Befugnis ein, im Rahmen der Gesetze die Lebensführung in der Ehe und in der „Erziehungs- und Wirtschaftsgemeinschaft“ der Familie privatautonom und selbstbestimmt zu gestalten<sup>3</sup>.

Auf der anderen Seite verbietet das Schutz- und Ordnungsziel der Verfassungsgarantie individualistische Auslegung und Grundrechtsverwirklichung durch Gesetz und Richterspruch. Ehe und Familie sind Lebensgemeinschaften mit wechselseitigen Rechten und Pflichten. Als Elemente der staatlichen Ordnung kommt ihnen überdies ein Funktionssinn zu, der individuelle Rechte und Interessen überschreitet. Einem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsinstitut ist es eigentümlich, daß ein spezifisches Interesse der Allgemeinheit an der Existenz und Wirkung des garantierten Freiheitsbereichs durch dessen verfassungsrechtliche Gewährleistung zur Geltung kommt. Diese überschießenden Belange der Verfassungspolitik werden in der staatlichen Förderungspflicht, z.B. im Familienlastenausgleich, ebenso greifbar, wie in dem Verbot staatlicher Beeinträchtigung, z.B. durch das Gebot des steuerlichen Ehegattensplitting<sup>4</sup>.

Die Verfassung bekennt sich zu anspruchsvollen Zielen und Idealen. Sie versteht die Ehe als die rechtliche Form umfassender Bindung zwischen Mann und Frau. Die Ehe ist eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, die sich durch Kinder zu der Lebens-, Wirtschafts- und Erziehungsgemeinschaft der Familie erweitert. Als alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft ist die Ehe Voraussetzung für die bestmögliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern – so das Bundesverfassungsgericht<sup>5</sup>.

Der Gesetzgeber hat die Befugnis und darüber hinaus die Pflicht, die Ehe als auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau durch Recht inhaltlich zu bestimmen. Dafür verfügt er über einen Spielraum rechtspolitischer Gestaltung, aber nur einen Spielraum und nicht einen Freiraum politischen oder ideologischen Beliebens. Seine Regelungsaufgabe schließt die Möglichkeit von Reform und Weiterbildung auch des Familienrechts ein. Erfordernisse und Anschauungen können sich ändern und die Verfassung zwingt den Gesetzgeber nicht zu starrem Festhalten an der einmal geschaffenen Rechtslage. So war es etwa eine verfassungsrechtlich mögliche – und keineswegs periphere – Neugestaltung des Scheidungsrechts, daß das 1. Eherechtsreformgesetz von 1976 das Verschuldensprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt hat. Dieses Gesetz hat das noch in dem Gleichberechtigungsgesetz von 1957 festgehaltene Leitbild der „Hausfrauenehe“ und überhaupt ein die autonome Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch die Eheleute einschränkendes Prinzip aufgegeben<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> BVerfGE 61, 319/346; 62, 323/332; 69, 188/208; 76, 1/42; 81, 1/9.

<sup>4</sup> BVerfGE 6, 55; 69, 188/208.

<sup>5</sup> BVerfGE 76, 1/51.

<sup>6</sup> BVerfGE 53, 224/245 ff.

Die Verfassung hat einen „besonderen Schutz“ für Ehe und Familie vorgesehen. Sie hat demzufolge erreichen wollen, daß die Ehe eine bestimmte singuläre Position für das rechtliche geordnete Verhältnis der Geschlechter zueinander besitzt. Das gilt für das in der Familie gegebene Abstammungsverhältnis der Eltern zu ihren Kindern, aber auch unabhängig davon für die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Die besondere Stellung der Ehe in der Rechtsordnung – nicht ihre mögliche „Funktion“ als „Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft“<sup>7</sup>, für die vielerlei Erscheinungen vor dem Auge vorbeiziehen – ist verfassungsrechtlich vorgesehen und garantiert, darüber hinaus aber auch durch eine dem Staat auferlegte Förderungspflicht hervorgehoben.

Die Ehe würde durch Nivellierung ihres besonderen Schutzes beraubt, etwa wenn für nichteheliche oder gleichgeschlechtliche Partnerverbindungen mit sexueller Grundierung Parallelinstitute geschaffen würden, die in ihren Wirkungen im Familienrecht, im Namensrecht, in der Kindererziehung oder im Erbrecht der Ehe ähnlich oder vergleichbar wären. Es liegt auf der Hand, daß die Verfassung mit der besonderen Schutzgarantie für die Ehe nicht verschiedene oder alternative Verbindungen von Männern und Frauen gewährleistet oder gefördert sehen will, wie wenn diese funktionell der Ehe vergleichbar wären. Das Grundrecht verweist auf die durch andere Lebenspartnerschaften oder Freundschaften nicht ersetzbare Rechtsform der ehelichen Lebensgemeinschaft, die seit jeher in der Rechtsordnung – und seit der Aufklärung nicht mehr nur im Kirchenrecht – eine bestimmte Gestalt und Ordnung gefunden hat. Weil die danach gegebene „Funktion“ der Ehe für die Familie und für die Wohlfahrt der Gesellschaft durch andere faktische oder rechtliche Verbindungen nicht gleichartig gesichert werden kann, knüpft die Verfassung an die vorgefundene Grundgestalt der Ehe an und behält sie ihren besonderen Schutz der Ehe vor.

Noch einmal ist zu wiederholen, daß das grundrechtliche Schutzgebot eine Richtschnur der Gesetzgebung, zuerst des Familien- und Erbrechts ist, nicht eine den Fluß der Entwicklung aufhaltende Mauer. Die als Bindung und Maßstab des Gesetzes wirkende Verfassungsnorm kann inhaltlich durch die Rechtsvorschriften des Gesetzesrechts vorgeprägt sein und etwa deren „Konzentrat“ darstellen<sup>8</sup>. Sie kann aber nicht durch das vorgefundene Gesetzesrecht abschließend determiniert werden, weder was die normative Ausstattung der Ehe selbst betrifft, noch was die rechtliche Ordnung anderer Lebensbeziehungen außerhalb des Ehe- und Familienrechts anbelangt, die sich ggf. unter den Schutz des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) begeben können. Gerade im Hinblick auf Ehe und Familie ist der soziale Wandel und die Änderung der sozial-ethischen Werturteile augenfällig und der Streit darüber, ob der gesellschaftliche Wandel das Wesen von Ehe und Familie, ihre Strukturprinzipien, die Funktion und spezifische Leistung von Ehe und Familie ergriffen hat, an Stärke anschwellend entbrannt. Das provozierend so genannte Gesetz zur Beendigung

<sup>7</sup> Siehe G. Robbers, Stellungnahme zu der Anhörung des Rechtsausschusses – Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetz – ELPsSchG – des Deutschen Bundestages am 19. Sept. 2000.

<sup>8</sup> P. Lerche, Stiller Verfassungswandel als aktuelles Politikum, in: Festschrift für Theodor Maunz, 1971, S. 285.

der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftengesetz), das der Bundestag zusammen mit einem von der Zustimmung des Bundesrates abhängigen „Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz“ am 10. November 2000 angenommen hat<sup>9</sup>, hat die Auseinandersetzung auf die Spitze getrieben. Darauf ist zurückzukommen.

Nicht nur geänderte Lebensgewohnheiten und soziale Leitbilder sind Faktoren dieses Prozesses sozialen Wandels, sondern auch neue Möglichkeiten einer biotechnischen „Machbarkeit des Menschen“ im Wege medizinischer, artifizieller Fortpflanzungs- und Reproduktionstechniken<sup>10</sup>. Es war durchaus naheliegend, daß die Staatsrechtslehrervereinigung 1986 das Grundsatzthema „Verfassungsgarantie und sozialer Wandel“ am Beispiel von Ehe und Familie behandelt hat<sup>11</sup>.

### III. Verfassungswandel

Die gesellschaftlichen Veränderungen und der Wandel moralischer und ethischer Anschauungen haben die Lebenswelten von Ehe und Familie und – weitergreifend – die Beziehungen der Geschlechter tiefgehend umorientiert. Die sich ändernden tatsächlichen und wertbestimmten Gegebenheiten, die Substrat des Schutzgebots von Art. 6 Abs. 1 GG sind, beeinflussen die Schutzbedürfnisse und damit die Rechtsfolgen der Verfassungsnorm, nach einer verbreiteten Auffassung aber auch den Gegenstand und die Schutzwirkung des Grundrechts. Das allein – und selbst eine zunehmende sittliche und ethische Beliebtheit – ändert das Verfassungsrecht nicht, von dem ja gerade eine möglicherweise unzeitgemäße Festigkeit und kontrafaktische Kraft erwartet wird<sup>12</sup>. Ein Verfassungswandel, d.h. eine rechtsfortbildende Änderung des Verfassungsrechts ohne verfassungsändernde Gesetzgebung, kann nur durch die zur Rechtsbildung berufenen Faktoren der staatlichen Rechtsgemeinschaft zur Geltung kommen, d.h. durch eine sich allgemein durchsetzende und verfassungsgerichtlich anerkannte Rechtspraxis. Die garantierten Strukturmerkmale der Ehe und Familie sind bisher ebensowenig durch die gesellschaftliche Praxis entfallen wie die Gewährleistungsfunktion des Rechtsinstituts.

Bei der Tagung der Staatsrechtslehrer im Jahr 1986 ist eine Kontroverse aufgetreten, die zugespitzt als das Gegeneinander einer substantiellen und einer funktionalen Auslegung des Schutzgebots für die Ehe beschrieben werden kann. Die grundrechtliche Garantie der Ehe hat naturgemäß – wie alle Grundrechte – einen bestimmten mehr oder weniger zeitgebundenen verfassungspolitischen Sinn. Das Regelungsziel läßt sich

---

<sup>9</sup> BRat-Drs. 738/00. – Gesetzentwurf eingebracht von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 14/3751.

<sup>10</sup> W. Hoffmann-Riem, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 45, 1987, S. 130f.

<sup>11</sup> A. Frhr. von Campenhausen/H. Steiger, Verfassungsgarantie und sozialer Wandel – Das Beispiel von Ehe und Familie, VVDStRL 45, 1987, S. 7, 55. – Siehe auch K.-H. Friauf, NJW 1986, 2595; R. Zippelius, DÖV 1986, 805; M. Zuleeg, NVwZ 1986, 800.

<sup>12</sup> P. Badura aaO., Rn. 36 ff.

als Schutz- und Ordnungsfunktion des Grundrechts kennzeichnen. Die Garantie einer Freiheit oder eines Rechtsinstituts soll die Verwirklichung dieser Funktion ermöglichen, sichern und fördern. Daraus folgt aber nicht, daß die Verfassung nur diese Funktion gewährleisten will, im Fall des Art. 6 Abs. 1 GG also eine irgendwie geartete „Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft“ von Männern und Frauen. Vielmehr wird nur und gerade die Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt, weil nur durch sie die gemeinschaftsnotwendigen Funktionen gesichert werden können, auf die es der Verfassung ankommt. Ein lediglich als Funktionsbegriff verstandener Verfassungsbegriff der Familie löst sie von Rechtsform und institutioneller Verfestigung, in erster Linie also von der Ehe, ab und vernachlässigt den Wert, den die rechtlich gebundene Ehe für die Familie bedeutet. Das Abstellen nur auf die Funktion der Ehe und der Familie ist ein durch Interpretation des Grundrechts als Funktionsbegriff geschaffenes Einfallstor gerade für die Berücksichtigung des sozialen Wandels. Dies ist ebenso eine Einseitigkeit wie die Prämisse eines vorgefaßten „Wesens der Ehe“. Die Annahme ist nicht schlüssig, daß dann, wenn eine Realanalyse ergibt, daß die verfassungsrechtlich geschützte Funktion zum Teil auf Verbindungen ausgewandert ist, die keine Ehen oder Familien im traditionellen Sinn sind, diese Verbindungen, z.B. nichtehelichen Lebensgemeinschaften, als „eheähnlich“ auch den bevorzugenden Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG genießen müßten. Die vermeintlich verfassungsrechtlich nur geschützte „Funktion“ wird zu Lasten der ausdrücklich besonderem Schutz anvertrauten Lebensgemeinschaften und Rechtsinstitute gegen Ehe und Familie ausgespielt, ohne deren lebenskräftigen und grundsätzlich autonomen Bestand die ihnen zugeschriebenen Funktionen wesenlos wären.

Die neueren Bestrebungen, nichtehelichen oder gleichgeschlechtlichen Partnerverbindungen eine besondere rechtliche Ordnung zu geben, nehmen überwiegend nicht in Anspruch, überhaupt oder kraft Verfassungswandels am Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG zu partizipieren. Eheähnliche Lebensgemeinschaften oder gleichgeschlechtliche Partnerschaften können zwar bürgerlichrechtliche und sozialrechtliche Rechtsfolgen auslösen, die Eigenschaft der durch die Verfassung geschützten Ehe kommt ihnen nicht zu und kann ihnen auch durch Gesetz nicht verschafft werden<sup>13</sup>. Damit ist zugleich gesagt, daß der Gesetzgeber den ihm abverlangten Schutz der Ehe nicht dadurch unterlaufen darf, daß er einer nach bestimmten politischen oder ideologischen Vorstellungen zugeschnittenen Partnerschaft, die entweder den Weg der Ehe meidet oder von vornherein für die Rechtsform der Ehe untauglich ist, eine eheähnliche Gestaltung verschafft. Die gesetzliche Einführung einer alternativen Rechtsform von Partnerschaften ignoriert die grundrechtliche Grenze familien- und eherechtlicher Gesetzgebung. Es ist schwer zu sehen, wie sie dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit entgehen könnte.

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft schafft ein eigenes familienrechtliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare, die einen gesicherten Rechtsrah-

---

<sup>13</sup> BVerfG NJW 1993, 3058 für gleichgeschlechtliche Verbindungen.

men für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität wünschen<sup>14</sup>. Das neue Rechtsinstitut wird äußerlich von der Ehe unterschieden, hat aber in erheblichem Maße eheähnliche Wirkungen, etwa im Unterhaltsrecht, im Namensrecht und im Erbrecht. Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind eine größere Zahl von Änderungen des BGB und anderer Gesetze verbunden, durch die in einer Fülle von Vorschriften der Lebenspartner mit dem Ehegatten gleichgestellt wird.

Die Befürworter der Gesetzgebung über ein Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, soweit sie sich auf die verfassungsrechtliche Streitfrage einlassen, sehen darin einen Abbau der Diskriminierung Homosexueller, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer integrationsorientierten auslandsoffenen Verfassungsauslegung, und führen weiter an, daß der Rechtseinrichtung der Ehe und ihrem grundrechtlichen Schutz nichts genommen werde. Beide Argumentationslinien beruhen auf einer unzulässigen restriktiven Auslegung des Art. 6 Abs. 1 GG. Behauptung und Gegenbehauptung können hier nur als These und Antithese skizziert werden.

Gleichgeschlechtliche Partnerverbindungen können sich, wie gezeigt, auf den Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG, nicht aber auf die Garantie des Art. 6 Abs. 1 GG berufen. Eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Ehegatten und Familienangehörigen, etwa im Hinblick auf die in Ehe und Familie bestehenden Unterhaltspflichten oder das Erbrecht, ist durch die Schutzgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG bedingt und gerechtfertigt. Darin liegt deshalb keine Diskriminierung von nicht auf einer Ehe beruhenden Lebensgemeinschaften und Partnerschaften und kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)<sup>15</sup>. Die Einführung eines eigenen Rechtsinstituts gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ist verfassungsrechtlich nicht geboten und stellt nicht die Beendigung einer Diskriminierung dar.

Das zweite Argument stellt vorrangig darauf ab, daß der Gesetzgeber eine sachwidrige Beeinträchtigung der Ehe zu unterlassen hat. Das Grundrecht gebietet aber weitergehend den besonderen Schutz und die Förderung von Ehe und Familie. Die Lebensgemeinschaft, an der sich danach die Ordnung der familienrechtlichen Rechtsbeziehungen und die Regelung der davon abgeleiteten Rechtsfolgen in anderen Bereichen zu orientieren hat, ist die Ehe von Mann und Frau. Dem in der Gerichtspraxis als *cantus firmus* seit Jahrzehnten festgehaltenen Satz, daß die Verfassung in Art. 6 Abs. 1 GG eine Wertentscheidung getroffen und einen Grundsatz für die Gesetzgebung aufgestellt hat, muß in erster Linie im Familienrecht, dessen Zentralstück die „bürgerliche Ehe“ ist, Rechnung getragen werden.

<sup>14</sup> Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 14/3751; erste Beratung, Dt. BTag, Sten. Ber., Plenarprotokoll 14/115, S. 10959 C ff. (7.7.2000); Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 14/4545, 4550 (8./9.11.2000); zweite und dritte Beratung, Dt. BTag, Sten. Ber., Plenarprotokoll 14/131, S. 12606 D ff. (10. 11. 2000).

<sup>15</sup> BVerfG NZA 1999, 878; BVerwGE 100, 298; BVerwG NJW 2000, 2038.



#### IV. Gestaltungsaufgaben und Förderpflicht des Staates

Durch ihre normative Qualität als Wertentscheidung und Grundsatznorm tritt die Garantie von Ehe und Familie in einen übergreifenden Sachzusammenhang mit anderen Grundsätzen und Garantien der Verfassung. Die Aufgabe des Gesetzgebers, das Schutz- und Ordnungsziel des Art. 6 Abs. 1 GG zu verwirklichen, muß einen Ausgleich vor allem mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG), mit den Pflichten und Rechten von Eltern und Kindern und mit der Gleichstellung der unehelichen Kinder (Art. 6 Abs. 5 GG) finden. Bei diesen Gestaltungsaufgaben sieht sich die Gesetzgebung weitaus komplexeren Entscheidungslagen gegenüber als bei der gebotenen Beachtung der negatorischen Bindungswirkung des Grundrechts. Der soziale Wandel bringt sich hier naturgemäß stärker zur Geltung.

Die schon in Art. 119 Abs. 1 WRV der Grundrechtsnorm beigefügte Zielbestimmung, daß die Ehe auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht, ist zwar vom Grundgesetz nicht übernommen worden. Das was damals als nur programmatischer Hinweis verstanden werden konnte, ist unter dem Grundgesetz zu einem wirkungsmächtigen Verfassungsauftrag erstarkt und über die Jahrzehnte hinweg von der Gesetzgebung durchgesetzt worden. In Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 GG, der mit der Maßgabe des Art. 117 Abs. 1 GG unmittelbar verbindliches Recht ist und durch die Reform-Novelle von 1994 ein noch weitläufigeres Anwendungsfeld gefunden hat, hat das Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie von vornherein als Lebensgemeinschaften auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau garantiert, auch für das Verhältnis der Eltern zu den Kindern. Die Gesetzgebung hat dem, zunächst zögernd und zuweilen angefeuert durch das selbst auch nicht gradlinig urteilende Bundesverfassungsgericht, Rechnung getragen.

Das alte Leitbild der „Hausfrauenehe“ wurde aufgegeben und die Bestimmung der Rechte und Pflichten bei der Haushaltsführung wurde dem gegenseitigen Einvernehmen der Ehegatten überlassen. Das Recht beider Ehegatten, erwerbstätig zu sein – unbeschadet der gebotenen Rücksichtnahme auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie –, wurde ausdrücklich bekräftigt (§ 1356 BGB). Die eine „autonome“ Ordnung der ehelichen und familiären Beziehungen intendierende Regelung des BGB fügt sich in den Grundgedanken ein, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind und füreinander Verantwortung haben (§ 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Diese Regelungen sind die familienrechtliche Verwirklichung der Verfassungsnorm. Weder die „Hausfrauenehe“, noch die „Doppelverdienernehe“ dürfen als Leitbild verordnet werden. Aus der Grundsatznorm des Art. 6 Abs. 1 in Verb. mit Art. 3 Abs. 2 GG folgt die Pflicht des Staates, die Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen wie auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich als eigenständig und selbstverantwortlich zu respektieren. Das Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten über die Aufgabenverteilung in der Ehe und in ihren finanziellen Beziehungen untereinander



der wird insoweit verfassungsrechtlich geschützt<sup>16</sup>. Daran darf auch das Steuerrecht nicht vorübergehen.

Die „Autonomie“ von Ehe und Familie ist nicht schrankenlos. Der Gesetzgeber, der die Rechte und Pflichten in der ehelichen und familiären Lebensgemeinschaft ordnet und gestaltet, kann die eigenverantwortliche Selbstbestimmung der Ehegatten einschränken, um den vorrangigen Erfordernissen der staatlichen Rechtsgemeinschaft Rechnung zu tragen und um die Belange der Ehegatten in ihrem Verhältnis gegeneinander und die Rechte der Kinder zu sichern. Ein sprechendes Beispiel ist die Entwicklung des Namensrechts. Das Bundesverfassungsgericht hat in der „Einheit der Familie“ ein verfassungsrechtlich anerkanntes Prinzip gesehen, von Anbeginn aber angenommen, daß die Verfassungsnorm mit dem Schutz der Familie nicht auch die Erkennbarkeit des Familienzusammenhangs und damit nicht auch die Pflicht des Gesetzes umfasse, die Namenseinheit in der Familie zu wahren und die Verlobten zur Wahl eines einheitlichen Familiennamens zu verpflichten<sup>17</sup>. Immerhin ist es dem Gesetzgeber zugestanden worden die Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder durch die Verpflichtung der Ehegatten, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, auch äußerlich im Namen der Kinder sichtbar zu machen (§ 1355 BGB), wenn auch unter Inkaufnahme unterschiedlicher Namen von Vater oder Mutter und Kind. Dem persönlichkeitsrechtlich unterstützten Subjektivismus von Eheleuten ist damit zu Lasten des Rechtsinstituts der Ehe Raum gegeben, die ja auch das rechtliche Band in der Generationenfolge stiften und fortführen soll.

Die der Familie zugesicherte grundrechtliche Garantie wendet der durch Abstammung begründeten originären Lebensgemeinschaft, wie sie in erster Linie zwischen Vater, Mutter und Kind besteht, den Schutz und die Fürsorge der staatlichen Ordnung zu. Das pflichtgebundene Erziehungsrecht der Eltern unter dem „Wächteramt“ des Staates ist damit für das verfassungsrechtliche Schutzgebot konstitutiv, solange das Kind der Pflege und Erziehung bedarf (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG). Das Gesetz und die Gerichte haben dementsprechend dem „Kindeswohl“ großes Gewicht gegeben und nach diesem Ordnungsziel das Erziehungsrecht der Eltern und die Selbstbestimmung in der familiären Lebensgemeinschaft Beschränkungen unterworfen. Unter der Perspektive der Verfassung wird damit in der Familie, unter Umständen in einem zum Ausgleich zu bringenden Spannungsverhältnis zu den Eltern, das Persönlichkeitsrecht des grundrechtsmündigen Kindes wirksam (Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG). Das natürliche Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder hat im Persönlichkeitsrecht des Kindes eine immanente, mit dem Lebensalter und wachsender Selbstverantwortung intensiver wirksame Schranke<sup>18</sup>. Die persönlichkeitsrechtliche Entfaltungsfreiheit des Kindes wird durch Art. 6 Abs. 1 GG profiliert und verstärkt, z.B. im Fall des Briefverkehrs eines Untersuchungshäftlings mit seinen

<sup>16</sup> BVerfGE 3, 225/242; 10, 59/66 ff.; 53, 257/296 f.; 61, 319/347; 66, 84/99; 67, 348/365.

<sup>17</sup> BVerfGE 48, 327/338 f.; 78, 38/49.

<sup>18</sup> F. Ossenbühl, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes, 1981; H.-U. Erichsen, Elternrecht – Kindeswohl – Staatsgewalt, 1985; Sp. Simitis, Kindschaftsrecht – Elemente einer Theorie des Familienrechts, in: Festschrift für Müller-Freienfels, 1986, S. 579.

Eltern<sup>19</sup>. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfaßt auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, das das Gesetz einem volljährigen Kind nicht zum Schutz der Ehe der Mutter oder des Familienfriedens verweigern darf<sup>20</sup>.

Auf der anderen Seite erfährt der Schutzgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Vater und Mutter, der auch die spezifisch elterliche Hinwendung zu den Kindern einschließt, eine Verstärkung durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, soweit es um die Veröffentlichung von Abbildungen geht, die diese Hinwendung zu den Kindern zum Gegenstand haben. Dieser eher spezielle Fall aus der jüngsten Praxis der Medienberichterstattung führt wieder auf die grundsätzliche Tragweite des Schutzgebots für Ehe und Familie<sup>21</sup>. Die Verfassungsnormen des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG verpflichten den Staat, die Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesamtes Aufwachsen erforderlich sind und zu denen insbesondere die elterliche Fürsorge gehört.

Das Schutzgebot der Verfassung gilt Ehe und Familie gleichermaßen und je für sich. Dennoch ist seine Verwirklichung durch die staatliche Ordnung und zuerst durch die Gesetzgebung je nach der Eigenart der elterlichen Lebensgemeinschaft hier und der familiären Lebensgemeinschaft dort nicht gleichartig. Steht bei der Ehe das Rechtsinstitut mit seinen Strukturprinzipien und seiner das Familienrecht fundierenden Ordnungs- und Schutzfunktion im Vordergrund, ist bei der Familie die sozial- und gesellschaftspolitisch orientierte Förderpflicht des Staates mit dem Ziel von besonderem Gewicht, den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie zu fördern, besonders im Bereich der Sozialversicherung<sup>22</sup>. Benachteiligungen, die der Familie durch die Pflege und Erziehung der Kinder erwachsen, gebieten einen angemessenen Ausgleich, ohne die Eigenverantwortung der Eltern zu überspielen. Die Einschränkungen und der Mehraufwand, den Kinder für die Eltern und die Familie zur Folge haben, gehören zum Leben der Familie als Erziehungs- und Wirtschaftsgemeinschaft und sind ein wesentlicher Grund für deren besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung. Förderung und Ausgleich durch Sozial- und Steuerrecht sind Sache sozial- und familienpolitischer Gestaltungsfreiheit, deren Spielraum sich in dem Maße einengt, in dem das Schutzbedürfnis für die Familie Förderung und Ausgleich nahelegt oder erzwingt, wie z. B. zur Sicherung des „Existenzminimums“<sup>23</sup>, durch ausgleichende Fürsorge für kinderreiche Familien (vgl. Art. 119 Abs. 2 Satz 1 WRV) oder durch Zuwendung von Kindergeld oder Wohngeld. Eine „familiengerechte“ Ausgestaltung des Systems der Sozialversicherung, das auf dem aus der Erwerbsleistung stammenden Beiträgen und staatlichen Zuschüssen (Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG) beruht, muß die familiäre Erziehungsleistung berücksichtigen<sup>24</sup>.

Mit der Dimension des grundrechtlichen Schutzgebots als staatlicher Pflicht zur Förderung von Ehe und Familie und der Folgerung, daß dem Gesetzgeber ein Fami-

<sup>19</sup> BVerfGE 57, 170/178.

<sup>20</sup> BVerfGE 79, 256; 96, 56 (§ 1618a BGB).

<sup>21</sup> BVerfGE 19, 12. 1999 DVBl. 2000, 253.

<sup>22</sup> BVerfGE 62, 323/332; 75, 382/392.

<sup>23</sup> BVerfGE 82, 198/207; 99, 246.

<sup>24</sup> P. Kirchhof, Die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts in Zeiten des Umbruchs, NJW 1996, 1497/1502 f.; ders., Der Schutz von Ehe und Familie in der Gegenwart, Kirche und Recht 1998, S. 37/38 ff.

lienlastenausgleich aufgegeben ist, tritt Art. 6 Abs. 1 GG in einen engeren Zusammenhang mit dem sozialen Staatsziel (Art. 20 Abs. 1 GG). Wenngleich auch in dieser Hinsicht die selbstbestimmte Eigenverantwortlichkeit der familiären Lebensgemeinschaft den Kern der Verfassungsgarantie ausmacht, ist unabweisbar, daß Autonomie zwar eine notwendige, nicht immer aber die hinreichende Bedingung dafür ist, daß die Familie leisten kann, was von ihr erwartet wird<sup>25</sup>. Das grundrechtliche Schutzgebot für Ehe und Familie wird im Fortgang der sozialen Entwicklung seine Bewährungsprobe bestehen, wenn der Gesetzgeber die Wahrung selbstbestimmter Lebensgestaltung und die Gewährleistung der Grundbedingungen ehelicher und familiärer Lebensgemeinschaft im Rahmen der staatlichen Ordnung zu einem gerechten Ausgleich bringt.

---

<sup>25</sup> H. F. Zacher, Das soziale Staatsziel, HStR, Bd. I, 1987, § 25, Rn. 29.